

Präambel und Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Norden die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 217 V mit der Bezeichnung "Tunnelstraße / Hafenstrasse" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Norden, den
Siegel

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2022



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.03.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Norden, den
LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Norden
Siegel

(Unterschrift)

2. Planverfasser
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 217 V "Tunnelstraße / Hafenstrasse" wurde ausgearbeitet von:

urbano stadtplanung & architektur
Osterstraße 4
26506 Norden

(Unterschrift)

3. Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 25.02.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 217 V "Tunnelstraße / Hafenstrasse" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am in der Ostfriesen-Zeitung und im Ostfriesischen Kurier sowie vom bis zum durch Aushang im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Norden bekanntgemacht worden.

Norden, den
Siegel

Der Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und vom bis zum durch Aushang im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Norden öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung wurden vom bis zum auf der Internetseite der Stadt Norden gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Planung unterrichtet und aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum abzugeben.

Norden, den
Siegel

Der Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Norden hat den Entwurf der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 217 V "Tunnelstraße / Hafenstrasse" mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Norden, den
Siegel

Der Bürgermeister

7. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 217 V "Tunnelstraße / Hafenstrasse" ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 217 V "Tunnelstraße / Hafenstrasse" ist damit am in Kraft getreten.

Norden, den
Siegel

Der Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 217 V "Tunnelstraße / Hafenstrasse" sind die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Norden, den
Siegel

Der Bürgermeister

9. Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 217 V "Tunnelstraße / Hafenstrasse" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Norden, den
Siegel

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts von Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Hinweise

Nutzungsart / Bauweise

Die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 217 V „Tunnelstraße / Hafenstrasse“ ergeben sich aus den Eintragungen in der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den nachstehenden Ausführungen

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

In Verbindung mit der zeichnerischen Festsetzung des Sonstigen Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Hotel“ sind außer der Nutzung als Hotel weitere gewerbliche Nutzungen, die der Hauptnutzung untergeordnet sind und ihrem Zweck dienen, zulässig:

- Gesundheit, Wellness, Therapie
- Gastronomiebetriebe
- Einzelhandel

Um den Hotelbetrieb zu sichern, sind die dem Hotel dienenden weiteren gewerblichen Nutzungen nur im EG und 1. OG (NE 2 und 3) zulässig.

1.2 Bauweise

Im Plangebiet ist die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In dieser sind Gebäude gem. § 22 Abs. 4 BauNVO zulässig wie in der offenen Bauweise, abweichend davon mit einer Längenbeschränkung von max. 60,00 m.

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Außenwände

Rechtsgrundlage NBauO §84 Abs. 3 Nr. 1

Im gesamten Plangebiet sind die Außenwände der Gebäude mit nach außen sichtbaren Vormauerziegeln (DIN EN 771-1: 2015-11: „Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-4: 2019-01 „Mauerziegel - Teil 4: Keramikklinker“) zu verbinden.

Im Erd- sowie 1. Obergeschoss dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend der RAL-Farben 3000 Feuerrot, 3001 Signalrot, 3002 Kaminrot, 3003 Rubinrot, 3007 Schwarzrot, 3009 Oxidrot, 3011 Braunrot, 3013 Tomatenrot, 8012 Rotbraun und 8015 Kastanienbraun. Vom 2. - 4. OG dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend der RAL-Farben 1001 Beige, 1002 Sandgelb, 1013 Perlweiß, 1014 Elfenbein und 1015 Hellelfenbein verwendet werden.

Von den festgesetzten Kriterien der Außenwände kann abgewichen werden, wenn für weniger als 50 % der Außenwandflächen als Material Holz, Putz, Sandstein, gefärbte Betonflächen, Glasfassaden o.ä. verwendet werden soll. Materialien und Konstruktionen, die andere vortäuschen, sind unzulässig.

2.2 Dachformen

Rechtsgrundlage NBauO §84 Abs. 3 Nr. 1

Im gesamten Plangebiet sind Flachdächer sowie Pultdächer bis zu einer Neigung von 15° Grad zulässig.

2.3 Dacheindeckung

Rechtsgrundlage NBauO §84 Abs. 3 Nr. 1

Im gesamten Plangebiet sind Dacheindeckungen aus verschiedenen Werkstoffen in einer Farbgebung entsprechend der RAL-Farben 7000 Fehrgrau, 7001 Silbergrau, 7004 Signalgrau, 7005 Mausgrau, 7036 Platingrau und 7037 Staubgrau zulässig. Eine Dacheindeckung in Dachziegeln ist unzulässig. Auf den Dachflächen ist eine Begründung sowie die Aufstellung von technischen Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zulässig. Für die Aufstellung dieser Anlagen darf die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe um max. 0,50 m überschritten werden. Das Dach des obersten Geschosses, ausgenommen der Sommer-/Wintergarten, ist als Gründach mit lebenden Pflanzen zu gestalten.

2.4 Werbeanlagen und Hinweisschilder

Rechtsgrundlage NBauO §84 Abs. 3 Nr. 4

Für das Bauvorhaben ist ein Werbekonzept erstellt worden, aus dem die Bauvorschriften wie folgt abgeleitet werden:

Im gesamten Plangebiet sind Werbeanlagen ausschließlich nachfolgenden Maßgaben zulässig.

Alle Werbeanlagen müssen auf den massiven Fassadenbereichen angebracht werden. Dabei muss zu den oberen, unteren und seitlichen Fensterläubungen bzw. Fenstersimsen ein Mindestabstand von 0,10 m eingehalten werden.

Die maximale Aufstell- bzw. Montagehöhe der Schaukästen beträgt 2,20 m über der Geländeoberkante und einer max. Tiefe von 0,20 m.

Die Werbeanlagen - ausgenommen der Hinweisschilder/Schaukästen - dürfen nur in einzelnen Buchstaben, Ziffern oder sonstigen Zeichen (Logos) gestaltet und dabei nicht auf flächige Konstruktionen montiert werden, die die dahinterliegende Fassade verdecken. Die Farbgestaltung der Werbeanlagen dürfen nur entsprechend der RAL-Farben 7016 Anthrazitgrau, 7021 Schwarzgrau, 7022 Umbragrau, 7043 Verkehrsgrau B, 9004 Signalschwarz, 9005 Tiefschwarz, 9011 Graphitschwarz, 9017 Verkehrsschwarz, 8019 Graubraun und 8017 Schokoladenbraun ausgeführt werden.

Für die Hotelnutzung NE 1 gilt:

- zur Norddeicher Str. ist eine Werbeanlage in einer Größe von max. 3,00 m x 3,00 m x 0,20 m als Namenszug oder Betriebslogo im 4.OG auf der südlichsten gemauerten Fassade (des Treppenhauses) zulässig,
- zur Tunnelstraße ist eine Werbeanlage in einer Größe von max. 3,00 m x 3,00 m x 0,20 m als Namenszug oder Betriebslogo im 1.OG vor der Glasfassade des Treppenhauses zulässig,
- zur Hafenstrasse, sowie die Nordseite ist je eine Werbeanlage in einer Größe von max. 6,00 m x 2,00 m x 0,20 m als Namenszug oder Betriebslogo im 4.OG an der Längsseite des Gebäudes zulässig,
- zur Tunnelstraße, am Haupteingang zum Hotel, ist eine weitere Werbeanlage als Schaukasten oder Hinweisschild zulässig, wobei diese eine max. Breite von 0,60 m, eine max. Höhe von 2,00 m und eine max. Tiefe von 0,20 als Wandtafel oder Schaukasten nicht überschreiten darf.
- An der Tunnelstraße auf dem Vordach zum Haupteingang ist eine Werbeanlage von max. 10,00 m x 1,00 m x 0,20 m als Namenszug zulässig.
- im EG links neben der Ein- bzw. Ausfahrt zum Parkdeck ist ein Schriftzug von max. 2,00 m x 1,00 m x 0,20 m, zulässig,
- vom 2. bis 4. OG eine vertikale Werbeanlage zur Tunnelstraße von max. 0,60 m Breite x 6,00 m Höhe x 0,20 m Tiefe an einem massiven Fassadenbereich zulässig,
- zur Tunnelstraße, zur Hafenstrasse sowie zur Norddeicher Straße ist jeweils eine Werbeanlage in einer Größe von max. 3,50 m x 1,10 m x 0,20 m als Namenszug oder Betriebslogo im Erdgeschoss zulässig.

Für den Gewerbebetrieb NE 2 gilt:

- zur Tunnelstraße, zur Hafenstrasse sowie zur Norddeicher Straße ist jeweils eine Werbeanlage in einer Größe von max. 3,50 m x 1,10 m x 0,20 m als Namenszug oder Betriebslogo im Erdgeschoss zulässig,
 - an der Tunnelstraße, am Eingang, ist eine weitere Werbeanlage als Schaukasten oder Hinweisschild zulässig, wobei diese eine max. Breite von 0,80 m, eine max. Höhe von 2,00 m und eine max. Tiefe von 0,20 m als Wandtafel oder Schaukasten nicht überschreiten darf.
- Für den Gewerbebetrieb NE 3 (optional) gilt:
- zur Tunnelstraße, zur Hafenstrasse sowie zur Norddeicher Straße ist jeweils eine Werbeanlage in einer Größe von max. 3,50 m x 1,10 m x 0,20 m als Namenszug oder Betriebslogo im 1. Obergeschoss zulässig,
 - An der Tunnelstraße, am Haupteingang zum Hotel, ist eine weitere Werbeanlage als Hinweisschild oder Schaukasten zulässig, wobei diese eine max. Breite von 0,60 m, eine max. Höhe von 2,00 m und eine max. Tiefe von 0,20 m als Wandtafel oder Schaukasten nicht überschreiten darf.

Für alle Werbemaßnahmen gilt:

Die Werbeschilder dürfen mit einer Hinterleuchtung aus LED-Leuchtkörpern versehen werden. Alternativ darf die Werbeanlage auf dem Vordach des Haupteingangs mit einem integrierten LED-Band mit Abblendung nach vorne versehen werden. Die Werbeschilder sind ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurecht Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von maximal 3000 K). Eine Beleuchtung mit wechselnden bzw. bewegten Lichtern ist nicht zulässig.

Individuelle Werbeanlagen:

Für die Nutzungseinheiten zwei und drei sind max. zwei individuelle Werbeschilder als Betriebslogo bis max. 1 m², sowie weitere Werbeanlagen im Bereich der Fenster, in Form einer satinierten Fläche mit integriertem Schriftzug, zulässig.

2.5 Außenbeleuchtung

Rechtsgrundlage §9 Abs. 6 Nr. 7a, 7b, 7f, 7j BauGB

Zur Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % verwendet werden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurecht Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von maximal 3000 K).

Die Leuchtkörper sind als geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt.

Eine Beleuchtung mit wechselnden bzw. bewegten Lichtern ist nicht zulässig.

2.6 PV-Anlagen

Rechtsgrundlage NBauO §32 Abs. 1 Nr. 1

Sämtliche am Gebäude vorgesehene Solaranlagen, an den Geländern, an der Fassade, sowie auf dem Dach, dürfen weder die Schifffahrt noch den Nationalpark Wattmeer gefährden bzw. beeinträchtigen und sind mit matten, nicht reflektierenden Oberflächen auszuführen

2.7 Ordnungswidrigkeiten

Rechtsgrundlage NBauO § 80 Abs. 3

Ordnungswidrig handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

3. Hinweise

3.1 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Norden unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz zu sorgen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Die zuständige städtische Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind gem. § 14 Abs. 3 des NDSchG berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

3.2 Altablagerungen / Altlasten / Abfälle

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr. Anfallende Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung. Verwertungsmaßnahmen sind mit dem Landkreis Aurich bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Im Falle mineralischer Abfälle sind die Anforderungen der LAGA Richtlinie M20 zu beachten.

3.3 Sichtfelder

Gemäß § 31 (2) NStrG dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In den Einmündungsbereichen sind daher Sichtfelder freizuhalten.

3.4 Erkundigungspflicht

Es wird auf die Erkundigungspflicht der Ausbaunehmehmer hingewiesen. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

3.5 Technische Regelwerke

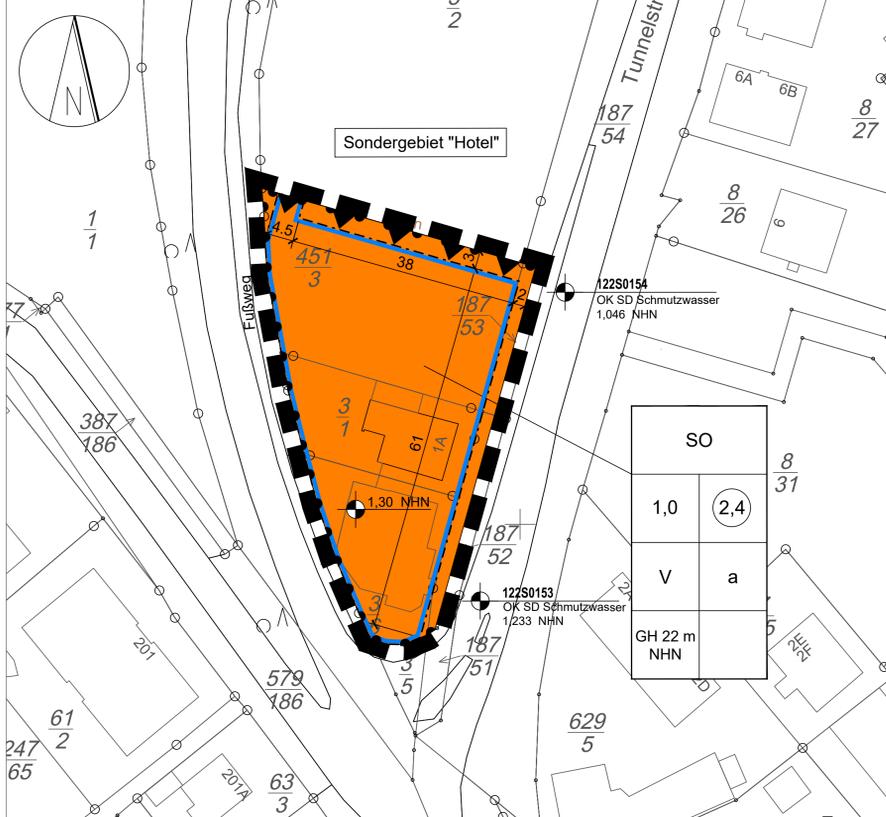
Folgende technische Regelwerke werden wird zur Einsicht bei der Stadt Norden, Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, bereitgehalten:

- DIN EN 771-1:2011 + A1:2015 „Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel“
- DIN 105-4:2019-01 „Mauerziegel-Teil 4: Keramikklinker“
- RAL-Farbpalette der RAL-Gemeinnützige GmbH
- DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“

3.6 Abfallwirtschaft, Bodenverwertung und Kontamination

- Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenebfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Planzeichnung



Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 11 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung "Hotel" (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

V Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1,0 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

2,4 Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

GH 22 m NHN Maximale Gebäudehöhe = OK Attika, bezogen auf Höhenfestpunkt (NHN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise (wie offene Bauweise, jedoch mit Längenbeschränkung von max. 60 m) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Höhenfestpunkt (NHN)

Immissionsschutzanlagen erforderlich

STADT NORDEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 217 V

"TUNNELSTRASSE / HAFENSTRASSE"

ENTWURF

M 1:500

Datum 23.09.2024
Änd.stand 04.06.2025



Übersichtsplan

osterstraße 4
26506 norden
fon 04931/9750-150

urbano stadtplanung & architektur